

Erwerbseinkommen im SGB II

Stand: Juli 2023

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

1. Ich beziehe Bürgergeld und verdiene noch etwas hinzu. Was muss ich beachten?

Sie sind verpflichtet dem Jobcenter (JC) innerhalb von 3 Kalendertagen Arbeitsaufnahme und Erwerbseinkommen unverzüglich mitzuteilen. Das JC fordert Sie i. d. R. auf, folgende Unterlagen als Kopie vorzulegen:

- **Arbeitsvertrag**
- **monatliche Verdienstabrechnung**
- **Kontoauszug** der ersten Gehaltsüberweisung

Anhand Ihrer Unterlagen ermittelt das JC Ihre künftigen Bürgergeldleistungen neu. Ihr Verdienst wird allerdings nicht vollständig angerechnet. Ein „**Freibetrag**“ wird zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

2. Ab welcher Verdiensthöhe entfällt mein Anspruch auf Bürgergeld?

Der Anspruch entfällt erst, wenn das Nettoeinkommen aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten höher ist als der Anspruch auf Bürgergeld zuzüglich des vom Einkommen abhängigen Freibetrages.
Kurz: Ihr **anzurechnendes Einkommen** (Nettoverdienst **minus** Freibetrag) ist höher, als Ihr Bürgergeldgesamtbedarf.

3. Wie wird der Freibetrag berechnet?

Der anzurechnende Freibetrag richtet sich nach der Höhe Ihres Bruttoverdienstes. Grundsätzlich gewährt Ihnen das JC bei Erwerbseinkommen einen **Grundfreibetrag** von **100 €**. Ab einem Verdienst von 101 € bis 520 € wird Ihnen ein prozentualer Freibetrag von **20 %** des Bruttoeinkommens gewährt, **30 %** bei Einkommen zwischen 521 € bis 1.000 € und **10 %** bei 1.001 € bis 1.200 €. Bei Personen mit minderjährigen Kindern gilt eine Bemessungsgrenze bis 1.500 €. Darüber hinaus werden keine Freibeträge mehr berücksichtigt.

Bruttoverdienst

1.500 € - 1.200 € - 1.001 €	} Erwerbstätigen - Freibetrag i.H. von 10% von diesem Bruttobetrag (bei Personen mit minderjährigen Kindern bis 1.500 €)
1.000 € - 521 €	
520 € - 101 €	} Erwerbstätigen - Freibetrag i.H. von 30% von diesem Bruttobetrag
100 €	} Grundfreibetrag

Wichtig! Zur Ermittlung des Freibetrags wird der Gesamtbruttoverdienst stufenweise herangezogen.

Beispiel: Bei einem Verdienst von 1.150 € brutto ergibt sich folgender Freibetrag = **100 €** Grundfreibetrag, **+84 €** (20 % von 101 € bis 520 €), **+144 €** (30 % von 521 € bis 1000 €) und **+15 €** (10 % von 1.000 € bis 1.150 €). Insgesamt ist ein Freibetrag von **343 €** zu berücksichtigen.

Brutto-Verdienst	100 €	200 €	400 €	520 €	700 €
Freibetrag	100 €	120 €	160 €	184 €	238 €

Brutto-Verdienst	800 €	900 €	1.000 €	1.200 €	1.500 €
Freibetrag	268 €	298 €	328 €	348 €	378 €

4. Erwerbseinkommen bei unter 25-jährigen

Erwerbseinkommen aus Schülerjobs, Studentenjobs und beruflicher Ausbildung bleibt für junge Menschen unter 25 Jahren bis zur Minijob-Grenze von 520 € unberücksichtigt. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien werden nicht angerechnet.

Rechenbeispiele

Frau H. übt einen 520 € Minijob aus. Bei ihrem Einkommen wird ein Freibetrag von 184 € berücksichtigt. Ihr anzurechnendes Einkommen beträgt somit 336 € (520 € - 184 € Freibetrag). Ohne Einkommen würde sie 950 € Bürgergeld erhalten. Mit Ihrem Verdienst zusammen sinkt Ihr Bürgergeldanspruch auf 614 €. Im zweiten Beispiel verdient Herr S. 900 € Brutto. Seine „**Bürgergeld - Aufstockung**“ beträgt 535,30 € (Bedarf 1.000 € - 464,70 €).

Beispiele	Frau H.	Herr S.
Brutto - Verdienst	520,00 €	900,00 €
Netto - Verdienst	520,00 €	762,70 €
Grundfreibetrag (GF)	-100,00 €	-100,00 €
Freibetrag 20% (101 € - 520 €)	-84,00 €	-84,00 €
Freibetrag 30% (521 € - 900 €)	0,00 €	-114,00 €
Freibetrag + GF; Gesamt	-184,00 €	-298,00 €
Anzurechnendes Einkommen	= 336,00 €	= 464,70 €
Gesamtbedarf (RL. +Wohnung)	950,00 €	1.000,00 €
Anzurechnendes Einkommen	-336,00 €	-464,70 €
„Bürgergeld – Aufstockung“	= 614,00 €	= 535,30 €
Gesamteinkommen (Bürgergeld + Verdienst)	1.134,00 €	1.298,00 €

4. Durch meine Tätigkeit entstehen Kosten.

Werden diese berücksichtigt?

Aufwendungen wie Fahrtkosten, Werbungskosten, Versicherungspauschale und Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind im **Grundfreibetrag** enthalten. Erst ab einem Erwerbseinkommen, das 400 € im Monat überschreitet, werden höhere Kosten berücksichtigt.

Beispiel: Herr B. verdient 800 € Brutto. Seine Arbeitsstelle erreicht er nur mit seinem Pkw (12 km entfernt). Folgende Aufwendungen sind anzusetzen:

- Tatsächliche Werbungskosten: (Arbeitskleidung)	16,00 €
- Versicherungspauschale:	+30,00 €
- Kfz-Haftpflichtversicherung:	+48,00 €
- Fahrtkosten: (0,20 €/km; 12 Entfernungskilometer x 19 Arbeitstage, bzw. Maximalkosten für „ÖPNV“)	+45,60 €
Insgesamt:	139,60 €

Der Grundfreibetrag wird von 100 € auf 139,60 € erhöht, so dass der zu berücksichtigende Gesamtfreibetrag statt 268 € nun 307,60 € beträgt.

5. Wie wird der Freibetrag bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten gehandhabt?

Entscheidend ist der Gesamtbruttobetrag aus allen Tätigkeiten. Bei zwei Einkünften von bspw. 400 € und 500 € wird der Freibetrag aus der Summe beider Erwerbstätigkeiten (hier 900 €) berechnet.

Tipp! Wenn möglich sollten die Verdienstabrechnungen der verschiedenen Tätigkeiten zusammen beim JC eingereicht werden. Es erleichtert die Sachbearbeitung und erspart Ihnen ständige Neuberechnungen.

6. Wie wird Einkommen aus Tätigkeiten bei gemeinnützigen u. a. Trägern angerechnet?

Bei Einkommen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten und Ehrenämtern gibt es seit dem 01.07.2023 einen **jährlichen Freibetrag** von bis zu 3.000 €. Der so genannte **Übungsleiterfreibetrag** ist jedoch an Bedingungen nach §3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geknüpft. Ausführliche Informationen sind unserem **Merkblatt „Übungsleiterfreibetrag SGB II“** zu entnehmen.

7. Ich habe wechselnd hohes Einkommen. Was muss ich beachten?

Bei wechselnd hohem Einkommen kommt es häufig zur Überzahlung bzw. Rückzahlungsverfahren durch das JC. Um dies zu vermeiden, wird ein vorläufiger Bescheid für 6 Monate ausgestellt und das Gehalt fiktiv bestimmt.

Dieses Verfahren erspart Ihnen monatliche Änderungsbescheide. Mit dem Einreichen der mtl. Verdienstabrechnung erhalten Sie nach Ende des Bewilligungszeitraumes dann einen abschließenden Bescheid, wo jeder Monat einzeln nachberechnet wird. Entsprechend gibt es dann eine Rückforderung oder ggf. eine Nachzahlung. Rückforderung von 50 € oder weniger werden vom JC. nicht erholt.

Alle Angaben ohne Gewähr

ben. Die Bagatellgrenze von 50 € gilt jedoch nicht pro Person, sondern pro Bedarfsgemeinschaft.

8. Was muss ich beim Übergang von Bürgergeld zur Erwerbstätigkeit besonders beachten?

Fließt im laufenden Monat Erwerbseinkommen zu (z.B. Arbeitsaufnahme zum 11. eines Monats, Gehaltszahlung am Ende des Monats), ist dieses wegen des **Zuflussprinzips** bereits ab Beginn des Monats anzurechnen. Bürgergeldleistungen werden monatlich im Voraus erbracht.

Dadurch kommt es oft zu Aufhebungs- und Rückzahlungsverfahren, da häufig die Arbeitsaufnahme und der voraussichtliche Zufluss der ersten Gehaltszahlung erst nach der bereits angewiesenen Bürgergeldzahlung bekannt werden. Die Überzahlung kann meistens durch eine Ratenzahlung getilgt werden.

Sind die Daten der Arbeitsaufnahme, die voraussichtliche Höhe des Einkommens und der Zeitpunkt der ersten Gehaltszahlung frühzeitig bekannt, sind für den Monat des zu erwartenden Zuflusses i. d. R. keine Leistungen mehr zu erbringen. Damit stehen Ihnen die notwendigen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Zeit bis zur ersten Gehaltszahlung nicht zur Verfügung. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Erbringung eines **Darlehens** für die Zeit bis zur ersten Gehaltszahlung vorgesehen. Ein Darlehen kann nur auf Antrag gewährt werden und die Notwendigkeit des Darlehens ist von Ihnen nachzuweisen.

Weitere Rechenbeispiele

Herr B. erhält einen neuen Arbeitsvertrag. Statt der bisherigen 800 € Brutto, steigt sein Verdienst auf 1.850 €. Der erhöhte Grundfreibetrag, wie unter Punkt 4. erläutert, wurde hier mitberücksichtigt.

Brutto - Verdienst	800,00 €	1.850,00 €
Netto - Verdienst	634,18 €	1.360,98 €
Erhöhter Grundfreibetrag (GF)	-139,60 €	-139,60 €
Freibetrag 20% (101 € - 520 €)	- 84,00 €	- 84,00 €
Freibetrag 30% (521 € - 1000 €)	- 84,00 €	- 144,00 €
Freibetrag 10% (1.001€ - 1.200€)	0,00 €	- 20,00 €
Freibetrag + GF; Gesamt	- 307,60 €	- 387,60 €
Nettoverdienst	634,18 €	1.360,98 €
minus Freibetrag + GF	- 307,60 €	- 387,60 €
= Anzurechnendes Einkommen	= 326,58 €	= 973,38 €

Gesamtbedarf (RL +Wohnung)	952,00 €	952,00 €
Anzurechnendes Einkommen	- 326,58 €	- 973,38 €
„Bürgergeld – Aufstockung“	= 625,42 €	= -21,38 €

Gesamteinkommen (Bürgergeld + Verdienst)	1.259,60 €	1.360,98 €
---	-------------------	-------------------

Mit seinem neuen Arbeitsvertrag hat Herr B. keinen Anspruch mehr auf Bürgergeld – Leistungen. Sein anzurechnendes Einkommen übersteigt seinen Bürgergeld - Gesamtbedarf um genau 21,38 €.

(Einen Gehaltsrechner, zur Ermittlung Ihres Nettoverdienstes, finden Sie unter: www.nettolohn.de)